



HESSISCHER LANDTAG

07. 06. 2022

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (FDP) vom 21.04.2022

Beraterverträge der Staatskanzlei

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Chef der Staatskanzlei:

Die Fragestellung wird dahingehend verstanden, dass sie sich auf Beratungsleistungen bezieht, wie sie der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Kahnt vom 17. November 2021 betreffend Verträge für Beratungsleistungen (Drucks. 20/6734) zugrunde gelegt wurden.

Danach ist unter einem Beratervertrag ein Vertrag über eine entgeltliche Leistung zu verstehen, die von natürlichen oder juristischen Personen außerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung erbracht wird und die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten.

Nicht als Beraterverträge gelten:

- Verträge zur Beantwortung von technischen oder rechtlichen Fragestellungen der laufenden Verwaltung in Einzelfällen oder zur Beantwortung von Fragen durch Kommissionen,
- in der Regel Werkverträge sowie
- Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit Forschungsförderprojekten oder begleitende wissenschaftliche Evaluierungen zu Fördermaßnahmen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Beraterverträge unterhält die Staatskanzlei in der laufenden Legislaturperiode?

Frage 2: Was ist der Leistungsgegenstand dieser Beraterverträge?

Frage 3: Wie hoch sind die Gesamtausgaben der Staatskanzlei für diese Beraterverträge in der laufenden Legislaturperiode?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die gewünschten Angaben sind in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Kahnt vom 17.11.2021 betreffend Verträge für Beratungsleistungen (Drucks. 20/6734) für den Zeitraum seit Beginn der 20. Wahlperiode bis zum Zeitpunkt des Eingangs dieser Kleinen Anfrage (18. November 2021) aufgeführt. Für den darüber hinaus gehenden Zeitraum bis zum 31. März 2022 werden die Angaben derzeit im Rahmen zweier Kleiner Anfragen betreffend Beauftragung von Gutachten, Beratungsleistungen und fachlichen Einschätzungen im Bereich des Hessischen Ministeriums für Digitale Strategie und Entwicklung (Drucks. 20/8324) und in der Hessischen Staatskanzlei (Drucks. 20/8422) ermittelt. Auf die entsprechenden Angaben wird insoweit verwiesen.

Frage 4: Wie viele Beraterverträge mit bereits im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitarbeitern der Staatskanzlei gibt es?

Frage 5: In welcher Höhe sind diese dotiert?

Frage 6: Erfolgte keine Neubesetzung der Stellen?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt keinen Beratervertrag mit bereits im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitarbeitern der Staatskanzlei im Sinne der in der Vorbemerkung aufgeführten Definition. Es gibt lediglich einen Vertrag mit einem früheren Abteilungsleiter, der Sonderaufgaben für die Hessische Staatskanzlei übernimmt. Diese umfassen insbesondere die fallbezogene Erstattung mündlicher und schriftlicher Gutachten in Fragen des Bundes- und des Landesverfassungsrechts sowie die Führung bei dem Bundesverfassungsgericht und dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen anhängiger Verfahren. Soweit erforderlich, werden bei verfassungsgerichtlichen Verfahren von besonderer Bedeutung für das Land ausnahmsweise auch weitere Gutachter und Bevollmächtigte hinzugezogen. Der Vertrag ist mit einem monatlichen Honorar von 5.000,00 € dotiert und bewegt sich damit im unteren Bereich vergleichbarer Gutachter- und Rechtsvertretungskosten durch entsprechend spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der inhaltliche Zuschnitt der Abteilung Recht und Verfassung wurde zwischenzeitlich erweitert, die Stelle der Abteilungsleitung mehrfach neu besetzt.

Wiesbaden, 3. Juni 2022

Axel Wintermeyer